

VERORDNUNG

Landratsamt Bautzen · Ernst-Thälmann-Straße 9 · Postfach 704 · O-8600 Bautzen

des Landratsamtes Bautzen über das Naturdenkmal "Malina - Wiese"
Hochkirch, Landkreis Bautzen vom 08.12.1992

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Juli 1991 (Sächs. GVBl. Nr. 17/1991, S. 241 und in Verbindung mit § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I Nr. 21/1987 S. 889) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zu dem Naturdenkmal

Der im § 2 näher bezeichnete Raum wird als Naturdenkmal gem. § 17 des Bundesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Malina - Wiese" Hochkirch.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist der vom Menschen nicht bewußt geschaffene aber beeinflusste und von diesem Einfluß abhängige, halbnatürliche Feuchtbiotop als Standort geschützter und vom Aussterben bedrohter Pflanzen und Tierarten.
- (2) Das Naturdenkmal hat eine Größe von 0,6 ha.
- (3) Es befindet sich in der Gemarkung Hochkirch, etwa 900 m südlich des Ortes und 200 m westlich der Straße Hochkirch - Sornßig im Mittelteil des Flurstückes Nr. 505/1.
- (4) Verbale Beschreibung der Grenzen:
Das Naturdenkmal wird im Osten, Süden und Westen durch den anstehenden Gehölzbestand begrenzt. Im Norden gilt der Wiesenweg als Begrenzung, der einerseits 13 m nördlich des Baches die Grenze zwischen den Flurstücken 505/1 und 707 schneidet, andererseits in nordwestlicher Richtung die Nordostecke des Gehölzbestandes auf Flurstück 708 tangiert.
- (5) Die Lage des Naturdenkmals ist auf ~~zwei~~ ^{einer} Flurkarte im Maßstab 1 : 2730 und ~~1 : 1365~~ (örtliche Lageskizze) mit Rotstift eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung und bei der unteren Naturschutzbehörde einsehbar.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist

- (1) - die Erhaltung und die Sicherung des Fortbestandes des charakteristischen Feuchtwiesenstandortes mit seltenen vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten innerhalb der sich formierten Biozönose.
- (2) - die Erhaltung eines früher verbreiteten und lausitz-typischen, naturnahen Feuchtgebietes.
- (3) - die Sicherung des Vermehrungsstandortes zur Erhaltung der Arten und der Artenvielfalt.

§ 4 Verbote

- (1) In dem Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung und Veränderung desselben oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder Beeinträchtigung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Baugesetze in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern;
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern, sowie Gewässer zu verunreinigen;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände einzubringen und zu lagern, einschließlich unbelasteter Sande und Erden;
 6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren;
 7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
 8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder deren Nester, Gelege, Larven, Puppen oder Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
 10. das Gelände umzubrechen, als Weidefläche zu nutzen und Gewässer als Viehtränke bzw. Wasserentnahmestelle zu nutzen;
 11. Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
 12. organische und anorganische Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel und andere luft-, wasser- und bodengefährdende Substanzen einzusetzen bzw. auszubringen;
 13. Grasflächen abzubrennen;
 14. Reiten außerhalb befestigter Wege;
 15. anders als nach den jeweils geltenden Richtlinien der Unteren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5 zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Pflegerichtlinien mit dem dafür geeigneten Gerät;
2. für die extensive Nutzung der nördlich an das Naturdenkmal grenzenden Umgebungsschutzzone durch Mahd und Schafhaltung.

§ 6 Meldepflicht

Schäden im Naturdenkmal sollen von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt unmittelbar oder über die Gemeinde angezeigt werden.

§ 7 Befreiungen

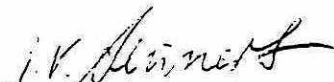
Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 31 BNatSchG vom 12. März 1987 und § 2 des Sächsischen "Ersten Gesetzes zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes" vom 11. Juli 1991 Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer im Naturdenkmal eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

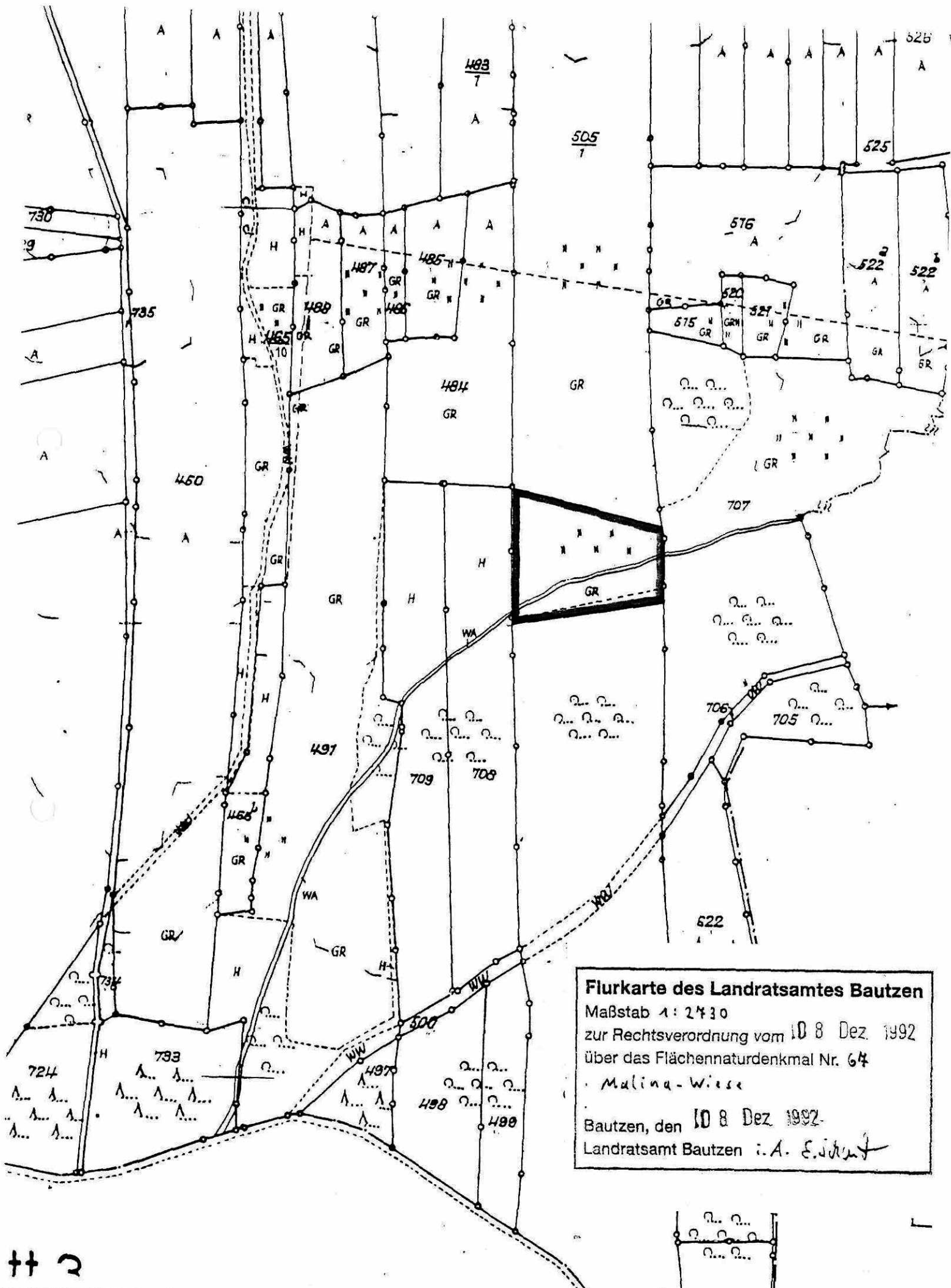
§ 9 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in kraft.


Landrat

i.V. Dr. Leunert

Bautzen, den 8.12.1992



Flurkarte des Landratsamtes Bautzen
 Maßstab 1:2430
 zur Rechtsverordnung vom 10.8.1992
 über das Flächennaturdenkmal Nr. 64
 · Malina-Wiese
 Bautzen, den 10.8.1992
 Landratsamt Bautzen i.A. E. J. J.